



## Abteilungsordnung

### Kanu

#### § 1 – Name

Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Turn- und Sportvereines Klausdorf e.V. von 1916 und trägt den Namen:

TSV Klausdorf von 1916 e.V., Kanuabteilung.

#### § 2 – Erwerb der Mitgliedschaft in der Abteilung

- (1) Abteilungsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden, welches das 8. Lebensjahr vollendet hat und ein Schwimmzeugnis (mindestens Freischwimmerzeugnis Bronze) vorgelegt hat.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet mit Austritt aus der Abteilung oder dem Verein.

#### § 3 – Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsvertretung
- (2) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Die Abteilungsversammlung muss einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Einladung hat schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Anträge sind schriftlich bei dem Obmann einzureichen.
- (3) Die Abteilungsvertretung setzt sich zusammen aus:
  1. Obmann,
  2. Kassenwart,
  3. Wanderwart,
  4. Sportwart,
  5. Anlagenwart,
  6. Schriftwart,
  7. Bootshauswart,
  8. Clubhauswart,
  9. Jugendwart und
  10. Gästewart.

Nach jeder Änderung der Zusammensetzung der Abteilungsvertretung wählt diese aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter des Obmanns (2. Obmann). Die Mitglieder der Abteilungsvertretung haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

#### **§ 4 – Wahl der Abteilungsvertretung**

- (1) Die Abteilung wählt auf der Abteilungsversammlung ihre Abteilungsvertretung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In die Abteilungsvertretung ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:
  1. Obmann, Jugendwart, Bootshauswart, Anlagenwart, Gästewart in den geraden Jahren,
  2. Wanderwart, Kassenwart, Clubhauswart, Sportwart, Schriftwart in den ungeraden Jahren.
- (4) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen im Sinne des § 1 der Jugendordnung gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt.

#### **§ 5 – Pflege der Vereinsanlage**

- (1) Die Vereinsanlage ist von der Abteilung zu pflegen und zu unterhalten. Jedes Mitglied hat eine von der Abteilungsvertretung vorgeschlagene und von der Abteilungsversammlung beschlossene Stundenzahl während eines Jahres abzuleisten (Gemeinschaftsarbeiten).
- (2) Die Gemeinschaftsarbeiten können im Verhinderungsfall wie folgt abgegolten werden:
  1. Das Abteilungsmitglied darf seine Pflichtstunden einem anderen Mitglied übertragen und von ihm ableisten lassen.
  2. Das Abteilungsmitglied darf seine Pflichtstunden durch einen in der Anlage 1 festgesetzten Geldbetrag abgelten.
- (3) Die Inanspruchnahme der Regelungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ist der Abteilungsvertretung mitzuteilen. Die Entscheidung über den Verhinderungsfall bleibt der Abteilungsvertretung vorbehalten.
- (4) Passive Mitglieder und Senioren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreit.

#### **§ 6 – Verteilung der Bootsplätze; Fahrten**

- (1) Nur Abteilungsmitglieder können einen Bootsplatz belegen. Über die Verteilung der Bootsplätze entscheidet die Abteilungsvertretung.

(2) Jedes Boot ist mit einem Bootsnamen und dem Vereinsnamen zu beschriften. Es wird empfohlen, sich an den Vorgaben des DKV zu orientieren.

(3) Nichtschwimmern ist das Fahren oder Mitfahren in allen Booten streng untersagt, wenn sie keine Schwimmweste tragen und nicht in Begleitung eines Schwimmers sind.

(4) Die Abteilungsmitglieder haben den Anordnungen der Abteilungsvertretung Folge zu leisten.

## **§ 7 – Sonstiges**

Im Übrigen gilt die Satzung des TSV Klausdorf e.V. von 1916.

## **§ 8 – Änderungen**

(1) Diese Abteilungsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung geändert werden. Sie ist dem Vorstand zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Anlage zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 kann durch Beschluss der Abteilungsvertretung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

(1) Die Abteilungsordnung wurde am 30.04.2025 von der Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand vorgelegt. Dieser hat die Abteilungsordnung am ... beschlossen.

(2) Sie tritt am ... in Kraft.

## **Anlage zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 – Pflichtstundenabgeltung**

Die Höhe der Gebühr zur Abgeltung der Pflichtstunden richtet sich für Erwachsene nach dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn. Für Jugendliche beträgt die Gebühr 2,50 € pro Pflichtstunde.